

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sprachprüfungen bei ausländischen Ärzten in deutschen Kliniken

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),
eingegangen am 22.09.2023 - Drs. 19/2412
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 11.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht der *Ostfriesenzeitung*¹ „klagen“ immer „mehr Patienten über Sprachbarrieren bei ausländischen Ärzten“. Angesichts der „stetig steigenden Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland fordern Patientenschützer ein höheres Niveau bei den Alltagssprachlichen Prüfungen der Mediziner. (...) Zur Verbesserung der Deutschkenntnisse böten die Krankenhäuser Sprachkurse an. „Um in den Kliniken arbeiten zu können, müssen die Bewerber das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen“, so die Sprecherin der Trägergesellschaft der Kliniken. Laut dem Vorsitzenden der Deutschen Stiftung Patientenschutz reiche dieses Sprachniveau nicht aus. „Es müsse zusätzlich zu den bereits eingeforderten Nachweisen allgemein- und fachsprachlicher Prüfungszertifikate einen bundesweit geltenden C1-Standard in der Patientenkommunikation geben. Bislang gebe es eine solche Regelung nur im Saarland.“ Ihm zufolge sei eine gute Arzt-Patienten-Kommunikation die Grundlage für den Therapieerfolg. „Alltagssprachliche Deutschkenntnisse über das C1-Niveau hinaus seien für ausländische Ärzte daher unabdingbar“, so der Vorsitzende.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung (BÄO) ist u. a. Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Ärztin oder Arzt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die sprachlichen Anforderungen an die Ausübung des ärztlichen Berufs gehen über den allgemeinen (Alltags-)Grundwortschatz hinaus. Sprache ist für die Ausübung des ärztlichen Berufs ein wesentlicher Bestandteil für die tägliche Kommunikation mit anderen Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und vor allem Patientinnen und Patienten, weshalb ein umfangreiches Sprachverständnis auf den verschiedensten Sprachebenen erforderlich ist. Im Sinne des Patientenschutzes war bis zum Jahr 2014 ein Sprachniveau von mindestens B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zwingend erforderlich.

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat im Juni 2014 in Hamburg mit Beschluss zu TOP 7.3 ein einheitliches Überprüfungsverfahren der in Deutschland für die Ausübung eines verkammerten akademischen Heilberufes erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen danach grundsätzlich eine Fachsprachprüfung auf dem Level C1 bestehen, um die Approbation zu erhalten. Hintergrund der Einführung des bundeseinheitlichen Verfahrens waren Klagen aus der Ärzteschaft, von Kliniken und von Patientinnen und Patienten, dass

¹ Ostfriesenzeitung vom 16.09.2023, „Mehr Patienten klagen über Sprachbarrieren bei Ärzten“

ausländische Ärztinnen und Ärzte, die im Besitz einer Approbation oder einer Berufserlaubnis waren, nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügten. Die Fachsprachprüfung für Ärztinnen und Ärzte wurde in Niedersachsen erstmals im Jahr 2015 durchgeführt.

1. Wer ist für die Prüfungen der ausländischen Ärzte in Niedersachsen zuständig und rechtlich verantwortlich?

Zuständig und rechtlich verantwortlich ist in Niedersachsen der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA). Zur Durchführung der Fachsprachprüfung wird seitens des NiZzA für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller ein entsprechender Gutachtenauftrag an die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) erteilt. Das Gutachten wird auf der Grundlage einer standardisierten Prüfung erstellt.

2. Wie genau setzt sich die Prüfungskommission für ausländische Ärzte zusammen?

Die GMK hat im Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Berufen formuliert, dass die Bewertung des Sprachtests durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe sind, der auch der oder die Antragstellende angehört, erfolgt. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Die ÄKN setzt die Vorgabe dahin gehend um, dass die Prüfungskommission aus drei Prüferinnen oder Prüfern besteht, wovon mindestens zwei Angehörige Ärztinnen oder Ärzte sind.

3. Wie stellt sich der Inhalt und der Ablauf der Prüfungen in Sprachkursen für ausländische Ärzte explizit dar, und wie hoch ist die erfolgreiche Abschlussquote in Prozent (bitte nach Sprachniveau aufschlüsseln)?

Über den Ablauf der Prüfungen in allgemeinen Sprachkursen für ausländische Ärztinnen und Ärzte liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Approbation nach § 3 BÄO ist in Niedersachsen die bestandene Sprachprüfung vor der ÄKN.

Die GMK hat im Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten formuliert,

- dass der Sprachtest als Mindestanforderung ein simuliertes Berufsangehörigen-Patienten-Gespräch,
- das Anfertigen eines in der ärztlichen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z. B. Kurz-Arztbrief)
- und ein Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder im Team

von jeweils 20 Minuten umfasst. Dies dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Der Sprachtest findet in Form einer Einzelprüfung statt.

Die Vorgaben der GMK werden in Niedersachsen umgesetzt.

Die Nicht-Bestehensquote der Fachsprachprüfung lag nach Mitteilung der ÄKN im Jahr 2022 bei 51,5 %.

(Verteilt am 13.10.2023)